

Reglement

der Einwohnergemeinde Oberhof über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen

Die Einwohnergemeinde Oberhof erlässt über den Unterhalt der mit öffentlichen Beiträgen erstellten Bodenverbesserungsanlagen gemäss nachstehendem Verzeichnis, sowie künftige

1. 1929: Entwässerung Sommerrain
2. 1930: Entwässerung Kamer
3. 1935: Entwässerung Moos
4. 1936: Entwässerung Breitmatt—Sennweid—Benken
5. 1939: Entwässerung Mettli—Wannen
6. 1941: Entwässerung Asp—Hinterbühl—Eberstell
7. 1943: Entwässerung Mooracker—Schwefelschür—Stockmatt
8. 1944: Entwässerung Benken—Tannen—Horstatt
9. 1944: Ergänzungsentwässerung Hundsrücken—Kamer
10. 1965—78: Güterzusammenlegung ganze Gemeinde inklusive Privatwald

folgendes

Reglement

1. Geltungsbereich, Zuständigkeit und Kosten

§ 1

Ueber die vorstehend verzeichneten und künftigen Bodenverbesserungsanlagen und die daran beteiligten Grundeigentümer und Grundstücke ist vom Gemeinderat ein Beteiligten- und Flächenverzeichnis aufzustellen und laufend nachzuführen. Als Grundlage dient ein Ausführungsplan 1 : 2500 / 1 : 2000, der durch ein Technisches Büro oder eine Bauverwaltung zu erstellen ist.

§ 2

Die vorstehend genannten Anlagen unterliegen auch nach ihrem Uebergang zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde den flurrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt der Beitragspflicht der beteiligten Grundeigentümer die Verwaltung und den Unterhalt.

§ 3

Unterhalt, Verwaltung und Ordnung der Nutzung ist Sache des Gemeinderates. Dieser ist ermächtigt, die Ueberwachung einem Ressortchef, Aufseher oder einem Ausschuss unter allfälligem Beizug von Beteiligten zu übertragen.

§ 4

Der Gemeinderat bestimmt die Entschädigung für Ausschuss und Aufseher. Er setzt die Beitragshöhe der Beteiligten unter Vorbehalt der Beschwerde an die kantonale Bodenverbesserungskommission fest.

§ 5

Zur Besorgung des ordentlichen Unterhaltes, zur Behebung aller Schäden und für die Kosten der Verwaltung stehen dem Gemeinderat die Grundeigentümerbeiträge und der speziell hierfür beschlossene Beitrag der Einwohnergemeinde zur Verfügung. Ueber den Unterhalt ist eine separate Kasse zu führen. Bei Rekonstruktionen, die das Zumutbare übersteigen, ist er berechtigt, bei Bund und Kanton um Beiträge nachzusuchen.

§ 6

Die Aufwendungen für die Verwaltung und den Unterhalt der übernommenen Anlagen sind, soweit sie nicht aus den Zinsen vorhandener Unterhaltsfonds oder andern allfälligen Beiträgen bestritten werden können, durch Beiträge der beteiligten Grundeigentümer und einen angemessenen Gemeindebeitrag zu decken.

2. Pflichten des Gemeinderates, des Aufsehers und der Beteiligten

§ 7

Der Gemeinderat ist für den einwandfreien Unterhalt sämtlicher Anlagen und deren Verwaltung verantwortlich. Er besorgt den Einzug der Beiträge und die Rechnungsablage.

Alljährlich im Herbst sind die Anlagen, zwecks Festsetzung des Budgetbetrages und Kontrolle der Werke mit dem Aufseher zu begehen. Die Behebung der Schäden und Mängel ist unverzüglich, jedoch möglichst ausserhalb der Vegetationszeit auszuführen. Bei Unfähigkeit oder wiederholter schwerer Pflichtverletzung hat der Gemeinderat den Aufseher abzuberufen und zu ersetzen. Ueber die Kontrolle der Werke durch Gemeinderat und Aufseher ist ein Rapportbuch zu führen. Der Gemeinderat hat alle 5 Jahre, erstmals 1985 dem zuständigen Departement über die erfolgte Aufsicht und die finanziellen Aufwendungen und Verhältnisse Bericht zu erstatten.

§ 8

Der Aufseher hat sämtliche dem Reglement unterworfenen Anlagen periodisch zu begehen und zu kontrollieren, speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden, etc.), bei geologischen Gefahren (Rutschtendenz) oder aussergewöhnlicher Beanspruchung (Bautätigkeit mit Lastenverkehr, Umleitungen, etc.) und Meldung an den Gemeinderat zu erstatten. Dem Aufseher obliegen folgende Arbeiten:

a) laufender Unterhalt

- Instandstellung der Wege, Böschungen und Bankette.
- Instandhaltung der Entwässerungssysteme.
- Aufsicht über die Freihaltung sämtlicher Schächte und Seitengräben.
- Signalisation und Abschränkung bei Bauarbeiten.
- Flicken von schadhafte Stellen sowohl bei wassergebundener Verschleisschicht als auch bei bituminösem Deckbelag.
- Meldung bei abnormal hohem Unterhalt bestimmter Wegstrecken an den Gemeinderat zur Ueberprüfung von Abhilfemassnahmen wie allfälliger Beizug der Verursacher oder durch finanziellen Mehraufwand zwecks Reduktion des Unterhaltes.
- Meldung an den Gemeinderat bei offensichtlicher Zuwiderhandlung oder Schadenverursachung.

b) periodischer Unterhalt

- Reinigen der Kontroll- und Einlaufschächte.
- Abschnittsweise Gesamtüberholung der Wege, sei es bei wassergebundener Verschleisschicht durch Aufreissen der Wegplanie,

- Neuplanierung und Wiederverdichten oder durch Neubekiesung; bei bituminösem Deckbelag durch Reinigen der Oberfläche, Aufspritzen eines geeigneten Bindemittels und Abdecken mit Splitt.
- Ausflicken von Schlaglöchern mit geeignetem Material (Kaltmischgut).
 - Abbranden der eingewachsenen Bankette.
 - Für den periodischen Unterhalt können geeignete Beteiligte im Stundenlohn beigezogen werden. Bei Fehlen geeigneter Geräte und Maschinen sollen Baufirmen zugezogen werden.

§ 9

Die Beteiligten haben den Werken grösstmögliche Schonung angedeihen zu lassen, wie

- Offenhalten der Seitengräben und der Schachtabdeckungen.
- Schonung der Anlagen bei anhaltend nasser Witterung.
- Nichtumpflügen der Bankette, d. h. bis höchstens 10 cm an die Wegvermarkung.
- Nichtzerstören der Verschleisschichten, sei es durch die Pflugschar oder Schleppen harter Gegenstände aller Art.
- Erkannte Schäden sind unverzüglich dem Aufseher zu melden.
- Die Wege dürfen bei den Feldarbeiten nicht mehr als Wendeplatz benützt werden. Dem Weg entlang hat also die Bewirtschaftung parallel zum Wegrand zu erfolgen.
- Wo die Vermarkung noch fehlt, ist das Umpflügen bis max. 50 cm an den Wegkoffer gestattet.

3. Vorschriften über den Unterhalt

§ 10

Der Unterhalt der Anlagen richtet sich nach den dafür bestehenden flurechtlichen Vorschriften und den Weisungen der zuständigen kantonalen Behörden.

§ 11

Die Arbeiten dürfen nur von geeignetem Personal ausgeführt werden. Die Uebertragung der Unterhaltsarbeiten an eine regionale Arbeitsgemeinschaft ist gegebenenfalls zu prüfen. Grössere Ergänzungsarbeiten hat der Gemeinderat vor Beginn der Ausführung dem Kant. Meliorationsamt zu melden.

§ 12

Die Grundeigentümer und die an den einbezogenen Grundstücken Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Veränderungen, welche die gemeinsamen Anlagen beeinträchtigen oder gefährden oder den Unterhalt erschweren, sind an den beteiligten

Grundstücken nur mit Bewilligung des Gemeinderates und auf Kosten des Gesuchstellers zulässig. In wichtigen Fällen ist die Genehmigung des zuständigen Departementes einzuholen.

§ 13

Das eigenmächtige Beschädigen, Oeffnen oder Benützen von Drainage- oder Strassenentwässerungsleitungen und von andern gemeinsamen Anlagen ist verboten und wird vom Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit gebüsst.

§ 14

Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder störende Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des eidg. Strafgesetzbuches androhen oder Verwaltungszwang anwenden. Bei Zerstörung der Anlagen, inkl. Wegbankette, kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren vornehmen lassen.

§ 15

Alle Beschwerden sind dem zuständigen Departement einzureichen, das sie von Amtes wegen zur Erledigung an die zuständige Stelle weiterleitet.

Ueber Anstände, die Bewertungen, Schätzungen, Entschädigungen, den Beizug neuer Mitglieder, Beiträge, Abschlagszahlungen und Kostenverteilungen betreffen, entscheidet die kantonale Bodenverbesserungskommission endgültig.

Besondere Vorschriften

I. Für Weganlagen

§ 16

Weganlagen und ihre Bestandteile sind bei der Bewirtschaftung vor Schaden und Verunreinigung zu bewahren. Fehlbare haften für Ersatz und Wiederinstandstellung. Der Gemeinderat kann für gewisse Wagen- und Fahrzeugkategorien ein Fahrverbot erlassen und unter den nötigen schützenden Auflagen in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 17

Ausgebaute Feldwege sind, soweit erforderlich, gehörig herzurichten. Dabei ist dem fachgerechten Ausbessern von schadhafte Stellen (Löchern, Frostauftriebe, etc.) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 18

Mit Gras bestandene Wegbörder haben die Anstösser regelmässig abzumähen. Waldbaumüberhänge, insbesondere bei Jungwüchsen, sind periodisch durch die Anstösser auf die Grenze zurückzuschneiden.

II. Für Entwässerungsanlagen

§ 19

In Drainagegebieten dürfen Weiden, Erlen, Pappeln, Eschen, Espen und andere schädliche Pflanzen nicht gesetzt und nicht geduldet werden. Kernobstbäume sind nur in einer Entfernung von mind. 7 m und Steinobstbäume nur in einer solchen von wenigstens 14 m Entfernung von Entwässerungssträngen zulässig. Wird trotz dieser Bestimmung auf einem Entwässerungssystem eine Halb-, Hoch- oder Niederstammanlage erstellt, ist der Eigentümer für sämtliche Konsequenzen verantwortlich und haftbar.

§ 20

Den offenen Ausmündungen von Leitungen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Schächte müssen immer gut sichtbar gehalten werden. Das widerrechtliche Beschädigen, Öffnen oder Benützen von Entwässerungsanlagen ist verboten.

§ 21

In Drainage-, Sammel- und Strassenentwässerungsleitungen dürfen keine schmutz- oder säurehaltigen und keinerlei für die Fische schädlichen Abwasser eingeleitet oder feste Abfälle und dergleichen eingeworfen werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Gewässerschutzamt und das Kant. Meliorationsamt und haben eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Benützungsgebühren zur Folge.

§ 22

Für den Unterhalt offener Kanäle gelten folgende Richtlinien:

- a) Auskolkungen in der Sohle von weniger als 30 cm Tiefe sind mit grossen Steinen eben auszufüllen und zu verkeilen. Bei grösserer Tiefe und starkem Gefälle ist abwechslungsweise je eine Lage gekreuzter Faschinenruten von etwa 20 cm Höhe bis auf die ursprüngliche Nivelette der Sohle einzubringen.
- b) Grosse Steine, Wurzelstöcke, Bäume usw., die den Wasserablauf hindern und die Kolkbildung begünstigen, sind zu entfernen. Ebenso sind Schlammansammlungen und Kiesbänke, welche sich in der Sohle gebildet haben, sorgfältig bis auf die ursprüngliche Sohle abzutragen.
- c) Kanalböschungen erfordern besondere Sorgfalt. Grosse Bäume dürfen auf ihnen nicht geduldet werden. Mit Gras bewachsene Flächen sind alljährlich zweimal abzumähen. Bei allfälligen Rutschungen und Einstürzen ist vorerst die Ursache zu beheben (Ableitung von Wasser, etc.), hierauf sind die Böschungen nach dem ursprünglichen Profil wieder herzustellen und nötigenfalls durch Pfahlreihen oder Stein-

schüttungen zu sichern. Allfällige Lücken bei bloss mit Rasen bekleideten Böschungsfüssen müssen rechtzeitig mit Steinschüttungen, evtl. Faschinengeflecht oder Randsteinen abgesichert werden. Schadhafte gewordene steinerne Böschungsfüsse müssen mit gleichem Material sorgfältig ausgebessert werden.

- d) Wenn sich an Rohrdurchlässen, Brücken, Stegen, Wehren, Schleusen, Kaskaden, Traversen, Schwellen usw. Mängel zeigen, so sind zur Verhütung grösseren Schadens unverzüglich die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Ferner sind alle Hinterspülungen mit steinigem Material auszustampfen oder mit Beton auszugiessen, vermoderte Holzteile in solidem Material zu ersetzen, schadhafte Sohlen- und Sturzbodenpflästerungen genau nach Profil zu reparieren und talwärts durch Pfahlreihen und Schwellen zu sichern, rostende Eisenteile rechtzeitig neu anzustreichen und die Verputzflächen des Mauerwerkes sorgfältig zu unterhalten.
- e) In Fischgewässern dürfen Reinigungsarbeiten nur ausserhalb der Laichzeit und unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften ausgeführt werden.

§ 23

Für den Unterhalt der Drainageleitungen gelten folgende Regeln:

- a) Die Ausmündungen müssen ständig gesichert sein und wenn möglich wenigstens 20 cm über der Sohle des Vorflutgrabens liegen.
- b) Strassen-, Einlauf- und Kontrollschächte, Durchlässe, Ausläufe und andere Kunstbauten sind periodisch zu reinigen und sorgfältig zu unterhalten.
- c) Drain- und Sammelleitungen mit Eisenockerablagerungen und solche, welche der Verschlammungsgefahr ausgesetzt sind, sollen periodisch mit der Boarute gereinigt werden.
- d) Namentlich in den ersten Jahren sind die auf den Drains aufkommenden Schachtelhalme, Huflattiche, Disteln und Sauerampfer und andere tiefwurzelnende Unkräuter sorgfältig auszujäten.

4. Unterhaltskosten

§ 24

Die beteiligten Grundeigentümer der offenen Flur (gemäss Beteiligten- und Flächenverzeichnis) bezahlen pro Are und Jahr Fr. —.30
Eigentümer von beteiligten Waldparzellen bezahlen pro Are und Jahr Fr. —.15

Der jährliche Beitrag der Einwohnergemeinde wird in Prozenten der Grundeigentümerbeiträge festgesetzt und richtet sich nach dem Anteil der Benützung dieser Anlagen durch die Oeffentlichkeit.

Die Anschliesser von geduldeten Abwasserleitungen haben eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 150.—
und eine jährliche Benützungsg Gebühr von Fr. 40.—
zu bezahlen.

Sämtlichen Beitragspflichtigen ist ein Exemplar dieses Reglementes zuzustellen.

5. Uebergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Also beschlossen in der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 1978.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeindeammann:
sig. Adolf Reimann

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Peter Bircher

Genehmigung:

Das vorstehende Reglement wird genehmigt.

Aarau, den 8. Februar 1979

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT

Der Chef:
sig. W. Keller